

Der notarielle Ehevertrag und die Scheidungsfolgenregelung



Jutta Hohmann,
Rechtsanwältin, Notarin,
Fachanwältin
für Familienrecht,
Mediatorin und
Ausbilderin BM

1/ Bitte lassen Sie sich bei Aufnahme des Bestandsverzeichnisses im Rahmen einer Trennungs- und Scheidungsmediation einen Auszug des Grundbuchs zeigen. Es geschieht ausgesprochen häufig, dass Eheleute sich über ihre Eigentumsposition irren, auch über die Belastungen, die im Grundbuch eingetragen sind, herrschen oft falsche Vorstellungen. Der Grundbuchauszug spiegelt immer die Realität wieder und zwar unabhängig davon, welche Vorstellungen die Beteiligten hiervon haben.

I. Einleitung

Gegenstand einer Familienmediation sind häufig folgende Sachverhalte:

1. Vor Eheschließung

Ein Paar beabsichtigt in Kürze die Eheschließung und möchte einen Ehevertrag schließen, der auch der Vorsorge für den Scheidungsfall dient. Wenn sie jetzt unterschiedliche Vorstellungen über den Inhalt des Ehevertrages haben, können sie diese Unstimmigkeiten mit Hilfe eines Mediationsverfahrens klären. Die Abschlussvereinbarung geschieht dann in Form eines Ehevertrages, den die MediatorInnen die zugleich auch NotarInnen sind, beurkunden können.

2. Nach Eheschließung

Zwischen den Eheleuten ist es zu Konflikten gekommen. Sie wollen noch keine Scheidung der Ehe, sondern diese Konflikte mit Hilfe einer Therapie bearbeiten. In der Mediation wollen sie Lösungen erarbeiten wie z. B. generelle Vereinbarungen zum Güterstand, Versorgungsausgleich, nachehelichen Unterhalt etc., die sowohl Bestand haben sollen, wenn sie sich wieder versöhnen, als auch beim endgültigen Scheitern der Ehe.

3. Vor der Scheidung

Die Eheleute haben sich getrennt oder beabsichtigen die Trennung, da sie von einem endgültigen Scheitern der Ehe ausgehen. Sie wollen in einem Mediationsverfahren die Folgen der Trennung und bevorstehenden Scheidung im gegenseitigen Einvernehmen klären. Die Abschlussvereinbarung bezeichnen wir in diesem Fall auch als „Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung“. Sie dient der Vereinfachung des Scheidungsverfahrens insofern, als die AntragstellerInnen im Scheidungsantrag davon Abstand nehmen können, zu den Gründen der Zerrüttung der Ehe vorzutragen (sog. einverständliche Scheidung). Voraussetzung ist jedoch, dass die Scheidungsfolgenvereinbarung eine Regelung sämtlicher vom Gesetz (§ 630 Abs.1 ZPO) vorgesehener Scheidungsfolgen (d.h. Zugewinn, elterliche Sorge, Umgang, Kindes- und Ehegattenunterhalt, Ehwohnung und Hausrat) umfasst. Die MediatorInnen sollten diese Konstellation mit den Konfliktparteien besprechen.

Ich möchte nachfolgend an Hand eines Beispiels mehrerer Aspekte einer Trennungs- und Scheidungsmediation darstellen. Unter II. schildere ich den Verlauf einer Trennungs- und Scheidungsfolgenmediation. Unter III. weise ich auf gesetzliche Formvorschriften hin, die für wirksame Abschlussvereinbarungen zwingend zu beachten sind. Unter IV. gehe ich darauf ein, welche Vertragstypen der

Gesetzgeber für derartige Vereinbarungen zur Verfügung stellt und stelle Gestaltungs- und Formulierungsmöglichkeiten vor, die von NotarInnen häufig in Eheverträgen verwandt werden.

II. Schilderung des Verlaufs einer Trennungs- und Scheidungsfolgenmediation

Dem Beispielsfall der Eheleute A lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Familiendaten:

Eheleute A: 15-jährige Ehe, seit 10 Monaten getrennt lebend, bislang kein Ehevertrag geschlossen
Herr A : 45 Jahre, Nettoeinkommen aus selbständiger Tätigkeit: 3500,00 EUR;
Frau A: 40 Jahre; Nettoeinkommen aus Teilzeittätigkeit als Angestellte: 1300,00 EUR;
Kinder: Frank 14 Jahre und Anne 13 Jahre;

Themenbereiche der Mediation:

Wo leben die Kinder? Wovon leben die Kinder (Wie wird der Kindesunterhalt zwischen den Eltern aufgeteilt)? Was geschieht mit dem Haus? Wer zahlt die Schulden bei der DSL-Bank? Wie teilen wir das übrige Vermögen auf? Was geschieht zukünftig mit unseren Rentenanwartschaften? Unterhalt der Ehefrau?

Bestandsverzeichnis und Vermögenssituation:

Die Eheleute A haben vor 6 Jahren zu je ½ Anteil Eigentum an einem Grundstück erworben. Entsprechend lautet die Eintragung im Grundbuch¹. Der Kaufpreis betrug damals 280.000,00 EUR. Beim Erwerb der Immobilie hat Frau A beim Abschluss des notariellen Kaufvertrages aus einer Erbschaft 100.000,00 EUR aufgewandt. Ferner hatten sie mit gemeinsamen Ersparnissen in Höhe von 50.000,00 EUR einen Teil des Kaufpreises bezahlt. Der Rest wurde mit Hilfe eines Darlehens der DSL-Bank finanziert. Beide Eheleute hatten den Kreditvertrag unterschrieben. Bei Trennung hat das Grundstück einen Verkehrswert in Höhe von 300.000,00 EUR und die Schulden valutierten in Höhe von 80.000,00 EUR. Zur Sicherung dieser Verbindlichkeit ist das Grundstück mit einer Grundschuld in Höhe von 150.000,00 EUR belastet. Einen Ehevertrag haben die Eheleute bislang nicht geschlossen.

An weiterem Vermögen ist vorhanden:

a. Lebensversicherung des Herrn A bei der Allianz. Verkehrswert zum Zeitpunkt der Trennung: 80.000,00 EUR.

b. Gemeinsames Sparkonto beider Eheleute in Höhe von 5.000,00 EUR.

c. Erbschaft des Herrn A: Kurz vor der Trennung ist der Vater von Herrn A gestorben und hat ihm Aktien im Werte von 180.000,00 EUR hinterlassen.

Konfliktklärung und Lösungsmöglichkeiten:

In Phase 3 der Mediation können folgende Interessen und Bedürfnisse festgestellt werden: Besonders wichtig ist es beiden Konfliktparteien, dass den Kindern das gewohnte Umfeld erhalten bleibt. Die Kinder sollen weiter bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres des jüngsten Kindes in dem Haus wohnen bleiben können. Die Kinder sollen best möglichst betreut werden. Deshalb solle Frau A auch weiterhin nicht Vollzeit arbeiten. Da Herr A beruflich sehr viel auf Reisen ist, solle der Lebensmittelpunkt der Kinder bei der Mutter sein, so dass es nahe liegt, dass Frau A mit den Kindern weiterhin im ehelichen Haus wohnt. Frau A will nach dem Schulabschluss von Anne in 5 Jahren die Stadt verlassen und in den elterlichen Familienbetrieb nach X. zurückkehren und dort Vollzeit zu guten Bedingungen tätig werden.

Die Konfliktparteien wollten sich wie folgt einigen:

- › Die Kinder haben ihren Lebensmittelpunkt bei der Mutter. Sie wollen die elterliche Sorge weiterhin gemeinsam ausüben.
- › Den Umgang des Vaters mit den Kindern wollen die Eheleute nicht fest vereinbaren, sondern dieser sollte unter Berücksichtigung der beruflichen Abwesenheit und der Bedürfnisse der Kinder von Mal zu Mal verabredet werden.
- › Die Kindesmutter leistet den Unterhalt durch ihre Betreuung. Der Kindesvater zahlt monatlichen Kindesunterhalt in Höhe von 450,00 EUR pro Kind.
- › Frau A überträgt ihren Miteigentumsanteil am gemeinsamen Grundstück auf den Ehemann. Herr A zahlt an sie eine Ausgleichszahlung in Höhe von 130.000,00 EUR und überträgt ferner an sie seine Lebensversicherung (Verkehrswert 80.000,00 EUR). Er übernimmt die Schulden und zahlt allein die monatlichen Raten in Höhe von 800,00 EUR. Voraussetzung für die Übertragung des Eigentums ist ferner, dass die DSL-Bank Frau A aus der Schuldhaf für die Darlehensverbindlichkeit entlässt. Hier haben bereits Gespräche mit der Bank stattgefunden. Eine entsprechende Zusage ist in Aussicht gestellt. Die Ausgleichszahlung finanziert Herr A im Übrigen aus dem Verkauf der Aktien aus der Erbschaft.

- › Frau A erhält ein Wohnrecht für die Dauer von 5 Jahren, bis Anne volljährig ist. Sie wohnt unentgeltlich ohne Zahlung eines Nutzungsentgelts im Haus. Sie verzichtet auf Unterhalt.
- › Der Versorgungsausgleich soll nicht stattfinden, weil nur Frau A Rentenanwartschaften in der Ehe erzielt hat und beide Eheleute es ungerecht fänden, wenn sie trotz Kinderbetreuung in der Vergangenheit und daraus resultierenden geringeren Einkünften Rentenanwartschaften auf den Ehemann übertragen lassen müsste.

Während die KonfliktpartnerInnen in Phase 4 des Mediationsverfahrens die Lösung der mit der Trennung verbundenen Probleme erarbeiten und rechtliche Beratung durch parteiiche RechtsanwältInnen spätestens jetzt in Anspruch nehmen, lassen sie in Phase 5 des Mediationsverfahrens die einverständlich erarbeitete Lösung in die rechtlich verbindliche Form bringen. Die MediatorInnen, die als RechtsanwältInnen zugelassen sind oder denen das Amt einer/eines Notars verliehen ist, können den Vertragsentwurf vorbereiten. Gehören die MediatorInnen einer anderen Berufsgruppe an, so werden beratende AußenanwältInnen die Formulierung der Abschlussvereinbarung vornehmen. Anschließend kann die Vereinbarung entweder durch NotarInnen beurkundet werden oder bei dem gerichtlichen Scheidungstermin gerichtlich protokolliert werden. Allerdings müssen sich in diesem Fall im Scheidungsverfahren beide Parteien durch AnwältInnen vertreten lassen, so dass die Wahl der notariellen Beurkundung für das Konfliktpaar kostengünstiger ist. Auf keinen Fall sollten die Konfliktparteien selbst die endgültige Vereinbarung formulieren. Auch MediatorInnen, die nicht als AnwältInnen zugelassen oder denen nicht das Amt eines/einer Notarin verliehen, sollte die Formulierung der Abschlussvereinbarung unterlassen. Zum einen gilt noch immer das Rechtsberatungsgesetz². Zum anderen besteht nicht nur für NichtjuristInnen bei einer derartigen Formulierung die Gefahr, sich Schadensersatzansprüchen auszusetzen.

Ich möchte noch kurz auf die Sprache in den Abschlussvereinbarungen eingehen:

Es gibt unterschiedliche Auffassungen über Inhalt und Sprache von Abschlussvereinbarungen. Der Grundberuf der MediatorInnen kommt gerade bei der Abschlussvereinbarung stark zum Ausdruck. MediatorInnen, die keine JuristInnen sind; sehen den Abschlussvertrag "als Ritual, als

^{2/} Gemäß Artikel 1 § 1 RBerG ist die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde zulässig. Ausnahmen von diesem Erlaubniszwang sieht Artikel 1 § 3 für die dort aufgeführten Tätigkeiten vor. So sind beispielsweise Rechtsanwälte, Notare, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Zuständigkeit von dieser Erlaubnispflicht ausgenommen.

Brücke, als Übergang und Grenze“³. Sie raten, bei Formulierung der Vereinbarung die Fachsprache in die Sprache der Konfliktparteien zu übersetzen⁴. MediatorInnen mit juristischem Grundberuf benutzen bei der Formulierung juristische Begriffe, so dass sich die Abschlussverträge nur wenig von den Entwürfen unterscheiden, die sie sonst auch zur Vorbereitung einer Beurkundung fertigen. Was ist nun richtig?

3/ Vgl. Ripke, Charakteristika eines guten Abschlussvertrages,

4/ Vgl. Ripke,

5/ Vgl. Gerrit Langenfeld, Seite 1

Bei der Trennungs- und Scheidungsmediation endet das Mediationsverfahren im Falle des erfolgreichen Abschlusses in der Regel mit einer Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung. Eine derartige Vereinbarung betrifft häufig Fragen des Güterstandes, Kindes- und EhegattInnenunterhaltes, erbrechtliche Fragen etc. Getrennt lebende Eheleute wollen also in der Mediation neben ihren persönlichen auch ihre rechtlichen Beziehungen regeln. Die Konfliktparteien, die an einer Trennungs- und Scheidungsmediation teilnehmen, fragen häufig, ob die Einigung, die sie am Ende des Verfahrens treffen, wirklich verbindlich ist. Sie haben den Wunsch, dass die Einigung auch dann wirksam ist, wenn ein/e Konfliktpartner/in mit dem Inhalt zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr einverstanden sein sollte. Sie wollen einen eindeutigen Vertrag. Sie wünschen sich Klarheit. Diese Klarheit und Eindeutigkeit kann nur erreicht werden, wenn auch die Formulierung der Vereinbarung keine Möglichkeiten zu unterschiedlichen Interpretationen bietet, wenn wir eindeutige Begriffe benutzen und uns der Hilfe der juristischen Fachsprache bedienen. Hierbei handelt es sich um eine Metasprache, die hilfreich ist, wenn sich die Konfliktparteien später einmal über den Sinn und Inhalt ihrer Vereinbarung streiten und nicht einigen können.

Die KonfliktpartnerInnen sind deshalb gut beraten, ihre Vereinbarungen durch die beratenden AnwältInnen oder die MediatorInnen, die als AnwältInnen zugelassen sind, formulieren zu lassen und sich dabei der juristischen Fachsprache zu bedienen. Andernfalls sind Streifigkeiten über die Auslegung vorprogrammiert. Bei der juristischen Fachsprache handelt es sich somit um eine Übersetzung der von den Konfliktparteien in der Alltagssprache formulierten Einigung in eine Metasprache. Dabei ist es Aufgabe gerade der beratenden AnwältInnen und der die Abschlussvereinbarung beurkundenden NotarInnen, hier die notwendige Übersetzungsarbeit zu leisten.

III. Formvorschriften von Abschlussvereinbarungen

Das Gesetz sieht für bestimmte Vereinbarungen die notarielle Beurkundung zwingend vor. Wenn die KonfliktpartnerInnen in der Mediation z. B. eine Einigung über Grundstücksangelegenheiten (§ 313 BGB), güterrechtliche Fragen (§ 1410 BGB), den Versorgungsausgleich (§ 1408 Abs.2 BGB) treffen oder einen Erbvertrag schließen möchten, so ist die notarielle Beurkundung zwingend erforderlich. Sonst ist die Vereinbarung unwirksam. Ersetzt werden kann die Beurkundung einer Vereinbarung durch die Protokollierung durch das Familiengericht z. B. anlässlich des Ausspruchs der Scheidung.

Andere Vereinbarungen z. B. über Umgang, Unterhalt oder Ehewohnung können formlos geschlossen werden. Zur Klarheit zwischen den KonfliktpartnerInnen und aus Gründen der Beweisbarkeit sollte die Abschlussvereinbarung trotzdem mindestens schriftlich fixiert und von den Parteien unterschrieben werden. Im Gegensatz zum Mediationseingangsvertrag (Arbeitsbündnis) sollte sie nicht von den MediatorInnen unterschrieben werden, da die Abschlussvereinbarung nur das Verhältnis der Konfliktparteien zueinander betrifft.

IV. Die Vertragstypen: Eheverträge, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen

Der Gesetzgeber stellt Eheleuten zahlreiche Vertragstypen zur Verfügung, derer sie sich zur Regelung ihrer rechtlichen Beziehungen bedienen können. § 1408 BGB definiert den Ehevertrag als einen Vertrag, durch den Eheleute „ihre güterrechtlichen Verhältnisse regeln“. Heute wird allerdings der Begriff des Ehevertrages in einem weiteren Sinn verstanden⁵ und zwar als eine Vereinbarung von Verlobten und Ehegatten zur Regelung der allgemeinen Ehwirkungen, des ehelichen Güterrechts und der Scheidungsfolgen.

1. Auseinandersetzung von Vermögen und Schulden sowie Regelung des Güterstandes

Die AnwältInnen, die Frau und Herrn A beraten, werden sich darüber Gedanken machen, in welcher rechtliche Form die von den Konfliktparteien gewollte Einigung gefasst werden soll und welcher Vertragstyp ihren Bedürfnissen am besten entspricht. Die Eheleute haben bislang keinen Ehevertrag geschlossen. Sie leben deshalb im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Über diesen gesetzlichen Güterstand haben sich allerdings in der nichtjuristischen Öffentlichkeit zahlreiche Missverständnisse gebildet. Es wird häufig übersehen, dass der Güterstand der

Zugewinnsgemeinschaft auf dem Prinzip der Gütertrennung basiert. Bei Eheschließung verbleibt das Vermögen, das sich im Alleineigentum eines Ehegatten befindet, auch weiterhin in seinem Alleineigentum. Erwerben EhegattInnen nach Eheschließung allein und lediglich im eigenen Namen, so erwerben sie Alleineigentum. Im Ausgangsfall haben die Eheleute beim Erwerb der Immobilie entschieden, zu je ½ Miteigentumsanteil zu erwerben. Deshalb befindet sich in jedem der getrennten Vermögen der EhegattInnen ein hälftiger Miteigentumsanteil. Dies gilt unabhängig davon, von wessen Vermögen oder Einkünften der Eigentümerwerb bezahlt worden ist. Der Name „Zugewinnausgleich“ bedeutet lediglich, dass bei Beendigung der Ehe durch Scheidung oder Tod ein Zugewinnausgleich in Geld stattfinden kann.⁶ Derjenige der Eheleute, der während der Ehe bei deren Beendigung einen höheren Zugewinn erzielt hat, hat dem/der anderen auf dessen Verlangen die Hälfte des Überschusses als Zugewinnausgleich in Geld zu leisten.

Entsprechendes gilt von den Verbindlichkeiten und Schulden. Jede/r EhegattIn ist SchuldnerIn der von ihm/ihr eingegangenen Verbindlichkeiten. Bei gemeinsamen Rechtsgeschäften ist Gesamtschuld beider Eheleute möglich. Nur weil die Eheleute miteinander verheiratet sind, sind nicht automatisch gemeinsame Verbindlichkeiten begründet. Hieraus folgt, dass bei Überschuldung nur eines Ehegatten nicht Gütertrennung vereinbart werden muss, um den anderen Ehegatten vor den Gläubigern zu schützen. In unserem Ausgangsfall haben die Eheleute A bei Erwerb der Immobilie gemeinsam mit der DSL-Bank einen Darlehensvertrag abgeschlossen. Sie haften deshalb gegenüber der Bank als Gesamtschuldner gemäß § 421 ff BGB. Die Bank hat dabei die Wahl bei Nichtzahlung der Raten, ob sie beide gesamtschuldnerisch oder nur eine/n von ihnen in Anspruch nimmt.

Zurück zu den Eheleuten A: Sie leben dauerhaft getrennt. Ob einer von ihnen auch die Scheidung der Ehe wünscht, wissen sie noch nicht. Am Zugewinn des anderen wollen sie aber nicht mehr partizipieren. Sie haben deshalb zur Auseinandersetzung die Lösung gewählt, wonach Herr A den Miteigentumsanteil von Frau A gegen Ausgleichszahlung, Übertragung seiner Lebensversicherung und Übernahme der Schulden bei der DSL-Bank übernimmt. Deshalb wird man ihnen raten, die Beendigung des Güterstandes Gütertrennung zu vereinbaren. Damit ist bereits auch klar, dass die Scheidungsfolgenvereinbarung notariell beurkundet werden muss. Aus steuerlichen Grün-

den sollte auch die Übertragung des hälftigen Miteigentumsanteils von Frau A auf Herrn A, die Übertragung der Lebensversicherung von Herrn A auf Frau A nebst Zahlung des Ausgleichsbetrages im Rahmen des Zugewinnausgleichs erfolgen, um die Befreiung von der Grunderwerbsteuer zu erlangen.

Bezüglich der Schulden bei der DSL-Bank müssen die Eheleute vor Vertragsabschluss mit der Bank klären, ob diese bereit ist, mit Umschreibung des alleinigen Eigentums auf Herrn A, Frau A aus der Schuld zu entlassen. Besteht eine derartige Bereitschaft, so wird Frau A von der Verbindlichkeit frei werden. Die Beantwortung dieser Frage wird die Bank davon abhängig machen, ob Herr A nach Einschätzung der Bank auf Grund seiner Einkommenssituation imstande ist, die Schulden allein abzuführen. Bei negativer Einschätzung durch die Bank entfällt eine Schuldhaftentlassung von Frau A. Sie bleibt Schuldnerin. In diesem Fall kann Herr A sie nur von den Schuldverbindlichkeiten freistellen. Eine derartige Freistellung wirkt nur im Innenverhältnis zwischen Herrn und Frau A und nicht gegenüber der Bank. Diese kann jederzeit Frau A in Anspruch nehmen, auch wenn sie längst nicht mehr Eigentümerin ist. Hier besteht also die Gefahr, dass Frau A einerseits ihr Eigentum verliert und sie andererseits einen Teil ihrer Gegenleistung, nämlich die Befreiung von der Verbindlichkeit nicht erhält. Da sie sich jedoch glücklicherweise vor Abschluss des Vertrages mit Herrn A parteilich anwaltlich beraten lässt, wird ihr Anwalt ihr raten, sich in diesem Fall zusätzlich durch Eintragung einer entsprechenden Grundschuld im Grundbuch in Höhe der offenen Verbindlichkeit abzusichern.

6/ Vgl. Gerrit Langenfeld, Seite 41

Formulierungsmöglichkeit im notariellen Vertrag:

I. Vereinbarung der Gütertrennung

A. Die Eheleute heben den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft auf und vereinbaren Gütertrennung.

B. Zum Zwecke der Vermögensauseinandersetzung anlässlich ihrer Trennung und Scheidung und zum Ausgleich bisher entstandenen Zugewinns vereinbaren sie folgendes:

AA. Die Eheleute sind je zur Hälfte eingetragene EigentümerInnen des im Grundbuch des Amtsgerichts Z. von ... Blatt ... verzeichneten, im Folgenden näher beschriebenen Grundstücks:

.....

1. Grundbuchstand

Das Grundbuch weist folgende Eintragungen auf:

.....

2. Übertragung und Auseinandersetzung

Die Ehefrau überträgt zum Zwecke der Vermögensauseinandersetzung und zum Ausgleich des Zugewinns ihren hälftigen Miteigentumsanteil an dem unter I.B.AA.1. näher beschriebenen Miteigentumsanteil im gegenwärtigen Zustand mit allen Belastungen grundbuchlicher oder außergrundbuchlicher Art an den Ehemann.

3. Schuldübernahme

Der Ehemann übernimmt anstelle der Ehefrau die an dem oben bezeichneten Eigentum in Abt. III lfd. Nr...des Grundbuchs eingetragenen Grundpfandrechte sowie die zugrunde liegenden Schuldverpflichtungen aus den Darlehensverträgen mit der DSL-Bank... Die Übernahme der eben bezeichneten Verbindlichkeiten erfolgt im Wege der befreienden Schuldübernahme.

4. Ausgleichszahlung

Der Ehemann verpflichtet sich, an die Ehefrau für die Übertragung des hälftigen Miteigentumsanteils an dem oben bezeichneten Grundstück einen Betrag in Höhe von 130.000,00 EUR zu zahlen. Die Ausgleichszahlung wird wie folgt belegt:

5. Zwangsvollstreckungsunterwerfung

Wegen der Ausgleichszahlung in Höhe von 130.000,00 EUR aus diesem Vertrag unterwirft sich der Ehemann der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen und ermächtigt den beurkundenden Notar, der Ehefrau jederzeit eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Verhandlung zu erteilen, ohne dass sie den Nachweis der Fälligkeit erbringen müsste.

6. Übergabe

Die Übergabe erfolgt am ...

7. Auflassung

Nunmehr erklären die Eheleute die Auflassung wie folgt:

Wir sind uns darüber einig, dass das alleinige Eigentum an dem oben bezeichneten Auseinandersetzungsgegenstand auf

den Ehemann übergehen soll. Wir bewilligen und beantragen, die Eintragung dieser Rechtsänderung im Grundbuch.

Der Notar wird unwiderruflich angewiesen, den Umschreibungsantrag erst dann zu stellen, wenn die Genehmigung der Schuldübergabe durch die DSL-Bank vorliegt.

8. Eigentumsübertragungsvormerkung

Die Eintragung einer derartigen Vormerkung wird nicht gewünscht.

BB. Lebensversicherung

Der Ehemann ist Versicherungsnehmer folgender Lebensversicherung bei ... Die Eheleute einigen sich bezüglich dieser Lebensversicherung dahingehend, dass die Ehefrau im Falle des Erlebens des Versicherungsfalles durch den Ehemannes berechtigt ist, 80.000,00 EUR der dann auszahlenden Versicherungssumme von den Versicherern zu beanspruchen. Aus diesem Grunde tritt der Ehemann seine Rechte aus dem oben genannten Versicherungsvertrag gegen die oben bezeichneten Versicherer an die Ehefrau und zwar unter der auflösenden Bedingung des Sterbefalles vor Ablauf der Versicherung ab. Die Ehefrau nimmt die Abtretung an.

Für den Todesfall vor Versicherungsablauf erteilt der Ehemann eine unwiderrufliche Bezugsberechtigung.

Die Eheleute beauftragen und ermächtigen den Notar, dem Versicherer die Abtretung anzuzeigen und um Verzeichnis der Bezugsberechtigung nachzusuchen.

Die unwiderrufliche Bezugsberechtigung auf den Todesfall soll auch für den Fall der rechtskräftigen Scheidung Bestand haben.

CC. Zugewinn

Durch diesen Vertrag, insbesondere durch die vereinbarte Form der Übertragung, der Ausgleichszahlung und Übertragung der Lebensversicherung ist der im beendeten Güterstand entstandene Zugewinnausgleich erledigt. Weitere Ausgleichsansprüche bestehen nicht.

2. Der Versorgungsausgleich

Bei einer Scheidung der Ehe nimmt das Familiengericht den Versorgungsausgleich in der Weise vor, dass die Werte der in der Ehezeit (Zeit vom Beginn des Monats, in dem die Ehe geschlossen wird bis zum Ende des Monats, der dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages vorausgeht) erworbenen Renten- und Versorgungsanwartschaften wegen Alters oder wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit einander gegenübergestellt werden. Den Ehegattinnen mit den wertniedrigeren Anwartschaften stehen die Hälfte der sich aus der Gegenüberstellung ergebenden Wertunterschiede als Ausgleich zu.⁷ Ziel des Versorgungsausgleiches ist es, den Ausgleichsberechtigten, der in der Ehe weniger Rentenanswartschaften als der/die andere EhegattIn erzielt hat, eine eigenständige Alterssicherung zu verschaffen⁸. Der Gesetzgeber ging hierbei von dem Grundgedanken aus, dass die während der Ehe geschaffenen Versorgungsanwartschaften gemeinsam auch dann geschaffen worden sind, wenn nur einer der Eheleute erwerbstätig gewesen ist.

Eheleute können sowohl gemäß § 1408 Abs.2 BGB vor Rechtshängigkeit der Scheidung als auch gemäß § 1587 o BGB im Zusammenhang mit der Scheidung Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich schließen. Es kann auch ein völliger Ausschluss vereinbart werden. Derartige Vereinbarungen unterliegen dem Beurkundungszwang (§§ 1408 Abs. 2, 1587 o Abs.2, S.1 BGB). Allerdings ist hier die Zeitschranke des § 1408 Abs.2, S.2 BGB zu beachten. Eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich ist unwirksam, wenn innerhalb eines Jahres nach Beurkundung der Vereinbarung Antrag auf Scheidung der Ehe gestellt wird. Der Gesetzgeber hielt die völlige Vertragsfreiheit, einen Ausschluss des Versorgungsausgleichs ohne Gegenleistung bis zur Grenze der Sittenwidrigkeit zu vereinbaren, für gefährlich. Die Sperrfrist von einem Jahr soll den Missbrauch der Vertragsfreiheit bei einer bevorstehenden Scheidung verhindern. Dennoch steht eine konkrete Scheidungsabsicht einem Ausschluss des Versorgungsausgleiches nicht entgegen. Wird der Scheidungsantrag nach Ablauf der einjährigen Sperrfrist gestellt, so ist er wirksam. Wird der Scheidungsantrag vor Ablauf der Sperrfrist gestellt, so vereinbaren die Eheleute vorsorglich, dass der Ausschluss als Vereinbarung gemäß § 1587 o BGB Bestand haben soll. Hierfür ist es dann allerdings erforderlich, die Genehmigung des Familiengerichts einzuholen. Diese wird das Gericht nur erteilen, wenn es die Regelung für ausgewogen hält.

Formulierungsmöglichkeit im notariellen Vertrag:

II. Versorgungsausgleich

1. Wir schließen den Versorgungsausgleich für unsere Ehe aus.
2. Uns ist bekannt, dass der Ausschluss des Versorgungsausgleichs unwirksam ist, wenn einer von uns innerhalb eines Jahres Antrag auf Scheidung der Ehe stellt.
3. Sollte der Versorgungsausgleich aus den zuvor genannten Gründen unwirksam sein, so soll er dennoch als Vereinbarung gem. § 1587 o BGB Bestand haben. Wir wurden darauf hingewiesen, dass in diesem Fall die Vereinbarung der Genehmigung des Familiengerichts bedarf.

3. Elterliche Sorge, Lebensmittelpunkt der Kinder und Umgang mit den Kindern

Seit der Kindschaftsrechtsreform 1998 steht gemäß § 1671 BGB auch nach Trennung und Scheidung beiden Elternteilen gemeinsam die elterliche Sorge zu. Hiervon können die Eltern in Scheidungsfolgenvereinbarungen abweichen. Dies sollte jedoch gründlich überlegt werden. Auch können beide Elternteile nach der Trennung beim Familiengericht beantragen, dass ihnen die alleinige elterliche Sorge übertragen wird. Dem wird das Gericht jedoch grundsätzlich nur entsprechen, wenn der jeweils andere Elternteil zustimmt. Zwar hat es auch dann die elterliche Sorge auf einen Elternteil allein zu übertragen, wenn die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge dem Kindeswohl am besten entspricht. Dies ist aber nur selten der Fall. Vielfach halten die Familiengerichte die Eltern für verpflichtet, sich zu einigen.

Die Eheleute A wollen es bei der gemeinsamen elterlichen Sorge belassen. Die Kinder sollen sich bei der Mutter aufhalten. In diesem Fall hat sie auch gemäß § 1687 BGB ein alleiniges Entscheidungsrecht in Angelegenheiten des täglichen Lebens, da die Kinder sich in ihrer Obhut befinden.

Formulierungsmöglichkeit im notariellen Vertrag:

III. Elterliche Sorge

Wir erklären, dass Sorge- und Umgangsrechtsanträge nicht gestellt werden, weil wir über das Fortbestehen der elterlichen Sorge und die Modalitäten des Umgangs einig sind.

⁷/ Vgl. Günter Brambring, Seite 51

⁸/ Vgl. Günter Brambring a.a.O.

4. Kindesunterhalt

Die Eltern bestimmen in Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge die Art der Unterhaltsgewährung, wenn sich ein minderjähriges Kind in ihrem Haushalt aufhält. Nach einer Trennung erbringt der Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält, seine/ihre Unterhaltungspflicht durch die tatsächliche Betreuung und Naturalunterhalt, der andere Elternteil in der Regel durch die Zahlung von Barunterhalt. Bei Einigkeit sind der Phantasie keine Grenzen gesetzt. Es sind auch Wechselmodelle jeder Art möglich. In der Mediation bestimmen die Eltern die Art und Höhe des Kindesunterhaltes dadurch, dass sie sich an Hand ihrer Einkünfte und des Lebensstandards den Bedarf herausfinden. Nur wenn sie sich nicht einigen, wird der Bedarf Unterhaltstabellen (Düsseldorfer Tabelle, Süddeutsche Leitlinien etc.) entnommen. Diese Tabellen sind in 13 Einkommensgruppen und 3 Alterstufen unterteilt. In der Mediation nutze ich derartige Tabellen nicht, da ich die Eltern unterstützen möchte, unabhängig von Tabellen die Bedürfnisse von Eltern und Kindern herauszufinden. Würde ich in der Mediation mit derartigen Tabellen arbeiten, so würde ich die Kreativität der Eltern einschränken.

9/ BGH FamRZ
2004/601 ff

Nützlich sind die eben erwähnten Unterhaltstabellen jedoch in der Hand der parteilich beratenden AnwältInnen am Ende der Mediation. Hier haben sie die Funktion der „besten Alternative“ im Sinne des Harvard-Konzeptes. Die Konfliktparteien überprüfen ihre Vereinbarung mit Hilfe der sie beratenden AnwältInnen

Formulierungsmöglichkeit im notariellen Vertrag:

IV. Kindesunterhalt

Der Kindesvater verpflichtet sich, beginnend mit dem !. des auf die Beurkundung folgenden Monats einen monatlich im voraus zu zahlenden Kindesunterhalt für Frank und Anne pro Kind in Höhe von jeweils 450,00 EUR abzüglich anteiligem Kindergeld pro Kind in Höhe von 77,00 EUR mithin 373,00 EUR

zu Händen der Kindesmutter zu zahlen. Die Eltern gehen hierbei von einem monatlichen durchschnittlichen Nettoeinkommens des Kindesvaters in Höhe von 3500,00 EUR aus, sowie davon, dass er monatliche Kredit-

verbindlichkeiten in Höhe von monatlich XXX EUR tilgt.

Die Eltern haben sich bei der Berechnung des Unterhalts an den besonderen Bedürfnissen der Kinder und nicht an der Düsseldorfer Tabelle orientiert. Sie sind sich darüber einig, dass die Düsseldorfer Tabelle bei einer Abänderung des zu zahlenden Unterhalts zugrunde gelegt werden soll, wenn sich die Eltern über die Unterhaltshöhe nicht einigen sollten.

IVa. Zwangsvollstreckung

Wegen des zu zahlendes Kindesunterhalts in Höhe von 373,00 EUR aus diesem Vertrag unterwirft sich der Ehemann der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen und ermächtigt, den beurkundenden Notar, der Ehefrau jederzeit eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Verhandlung zu erteilen, ohne dass sie den Nachweis der Fälligkeit erbringen müsste.

5. Ehegattenunterhalt

Eheleute können für den Fall der Scheidung ihrer Ehe Vereinbarungen über nachehelichen Unterhalt treffen und sogar auf ihn verzichten. Während der Ehe ist jedoch ein Verzicht auf Ehegattenunterhalt nicht möglich. Allerdings besteht hierbei seit dem Urteil des BGB vom 11.02.2004⁹ eine Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle durch die Gerichte, auf die hier an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden kann.

Formulierungsmöglichkeit im notariellen Vertrag:

V. Trennungsunterhalt

Die Eheleute sind sich darüber einig, dass der Ehemann während der Trennung seiner Unterhaltungspflicht dadurch nachkommt, dass die Ehefrau mietfrei in der Ehwohnung wohnt.

VI. Nachehelicher Unterhalt

Die Eheleute verzichten gegenseitig auf die Zahlung von nachehelichem Unterhalt und nehmen den Verzicht des jeweils anderen wechselseitig an.

6. Ehwohnung und Hausrat

Zu einer einverständlichen Regelung gehört auch eine Einigung, welcher der Eheleute die Ehwohnung zukünftig bewohnt. Hier sind sich die Eheleute A darüber einig, dass zwar Herr A alleiniger Eigentümer der ursprünglichen Ehwohnung wird, Frau A diese aber bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zur alleinigen Nutzung zustehen soll. Hier wird in der Mediation oder aber spätestens bei der anwaltlichen Beratung zu besprechen sein, ob dieses Recht von Frau A abgesichert werden soll. Es wäre immerhin möglich, dass Herr A seine Verpflichtungen gegenüber der DSL-Bank aus welchen Gründen auch immer nicht mehr einhalten kann und seine Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung auf das Grundstück zugreifen. Eine derartige Absicherung könnte Frau A durch Eintragung eines dinglichen Wohnungsrechts im Grundbuch erlangen.

Hausrat war zwar kein Thema der Eheleute A in der Mediation. Hier hatten sie sich bereits selbst geeinigt. Dennoch ist es aus den oben unter 1.3 genannten Gründen ratsam, auch diese außerhalb der Mediation getroffene Vereinbarung in die Trennungs- und Scheidungsfolgenregelung aufzunehmen.

Formulierungsmöglichkeit im notariellen Vertrag:

VII. Ehwohnung

Die Eheleute sind sich darüber einig, dass der Ehefrau trotz des alleinigen Eigentums des Ehemannes an der Ehwohnung das alleinige Nutzungsrecht bis zum ... zustehen soll. Sie verpflichtet sich, nach Ablauf dieser Zeit am... das Haus zu räumen und sämtliche Wohnungsschlüssel herauszugeben.

Die Eheleute sind sich darüber einig, dass sich die Ehefrau bezüglich der Räumungsverpflichtung nicht der Zwangsvollstreckung unterwirft

VIII. Wohnungsrecht

Der Ehemann räumt der Ehefrau bis zum ... das Wohnungsrecht an der Immobilie eingetragen im Grundbuch von... Blatt.. ein. Das Wohnungsrecht umfasst unter Ausschluss des Eigentümers die gesamten Räume des Hauses...Die Ausübung kann dritten Personen nicht überlassen werden. Wir bewilligen und beantragen die Eintragung des Wohnungsrechts als beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§1093 BGB).

IX. Hausrat

Der Hausrat ist geteilt.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass die Konfliktparteien die Möglichkeit haben, sich in notariellen Verträgen bei Zahlungs- und bei Räumungsverpflichtungen, sich der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen. Eine Verpflichtung besteht hierfür nicht. Diese Verpflichtung hat den Vorteil, dass der/die Berechtigte im Falle des Verzuges sofort mit der Zwangsvollstreckung beginnen kann, ohne ein zeitraubendes und kostspieliges Gerichtsverfahren anstrengen zu müssen¹⁰.

Jutta Hohmann

Literatur

Ripke, L., *Charakteristika eines guten Abschlussvertrages*, **KonSens 1999/341**

Brambring, Günter, *Der Ehevertrag, Beck'sche Musterverträge Band 7*, **Verlag C.H. Beck 1991**

Langenfeld, Gerrit, *Handbuch der Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen*, **Verlag C.H. Beck, 5. Auflage**

Hohmann, Jutta/Morawe, Doris, *Praxis der Familienmediation, Centrale für Mediation, Köln 2001*

KONTAKT

Jutta Hohmann,
anwalt@jutta-hohmann.de

10/ Vgl. Hohmann/Morawe,
Seite 182